

Kreiskämmerer Ganseuer bat darum, den Beschlussvorschlag um folgende Formulierung zu ergänzen: "Sollten aus Sicht des beurkundeten Notars oder der Kommunalaufsicht noch Änderungen am Gesellschaftsvertrag erforderlich werden, wird diesen mit diesem Beschluss ebenfalls zugestimmt."

Abg. Scharnhorst fragte, warum in § 8 des Gesellschaftsvertrags in Abs. 3 für einige Beschlüsse eine 75%ige Mehrheit gefordert werde, obwohl nach Absatz 1 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung grundsätzlich mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen gefasst würden. Darüber hinaus bat er mitzuteilen, warum die relativ kleine Gesellschaft 2 Geschäftsführer haben solle. Zudem habe die Gewerkschaft verdi in ihrer Stellungnahme kritisiert, dass man den Vorlagen wenig über die eigentliche Abwicklung der Arbeit in der Gesellschaft entnehmen könne und auch die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung auf Seite 41 der Einladung gebe hierzu nicht eindeutig Auskunft. Diese sei im Übrigen auch nicht schlüssig, da im Vertrag aufgelistet sei, was die Gesellschafter als Einlage entrichten müssten und sich diese Beträge nicht als Einzahlungen der Gesellschafter in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung widerspiegeln.

Frau Udelhoven bestätigte, dass die Regelung in Abs. 1 und Abs. 3 des § 8 des Gesellschaftsvertrags einerseits inhaltsgleich seien, die Aufzählung in Abs. 3 jedoch der Klarstellung, für welche Tatbestände auf jeden Fall ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich sei, diene. Der Gewerkschaft verdi seien von der Verwaltung ergänzende Angaben zur Aufgabenerledigung in der Gesellschaft gemacht worden, zu denen sich verdi nicht mehr geäußert habe.

Frau Decking teilte zu der Installation zweier Geschäftsführer mit, es sei ein Anliegen gewesen, aus Gründen der Interessenvertretung beider Seiten auch einen Mitarbeiter aus dem Bereich Tiefbau in die Geschäftsführung aufzunehmen, womit sich diese zusammensetze aus einem Mitarbeiter des kommunalen Unternehmens und einem Tiefbauer. Eine gesonderte Vergütung werde für diese Tätigkeit nicht gezahlt. Die wesentlichen Leistungen würden im Wege eines Dienstleistungs- und eines Geschäftsbesorgungsvertrags von der RSAG erbracht. Die Einlagen der Gesellschafter in das Unternehmen sollten zur Entlastung der Tiefbauunternehmen nicht in einer Summe eingezahlt werden, so dass in der aktuellen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nur Teilbeträge enthalten seien, wobei aber die Resteinlagen bis spätestens 30.06.2011 eingezahlt werden müssten. Die Gesellschafter seien bei Bedarf aber verpflichtet, kurzfristiger nachzulegen.

Abg. H. Becker bat zu erläutern, warum weitere private Dritte hinzugenommen werden sollten und welche Nachteile sich hieraus gegebenenfalls ergeben könnten. Zudem werde nicht deutlich, zu welchen Konditionen sich diese beteiligen könnten und ob zu gegebener Zeit hierüber allein der Aufsichtsrat entscheide oder ob der Finanzausschuss dann noch mal beteiligt werde.

Frau Decking führte aus, aufgrund der Problematik, dass es im östlichen Rhein-Sieg-Kreis auch aufgrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen keine Erdaushubdeponie mehr gebe, sei die RSAG aufgefordert worden, dort eine Erdaushubdeponie zu errichten und zu betreiben. Da es aber keine Mengengarantien für Erdaushub gebe, war zunächst nicht sichergestellt, dass eine solche Deponie wirtschaftlich betrieben werden könnte. Durch das Modell des gemeinsamen Betriebs einer Erdaushubdeponie durch Tiefbau- und kommunales Unternehmen seien ausreichende Mengen gewährleistet, weil diejenigen, die Aushubmaterial aus eigenen Aufträgen entsorgen müssten gleichzeitig Mitgesellschafter des Deponiebetriebs seien und damit ein hohes Interesse daran hätten, die Deponie wirtschaftlich zu betreiben. Sie weise ausdrücklich darauf hin, dass die Gesellschaft keine großen Gewinne machen werde, weil Bodenaushub nur sehr geringe Entsorgungskosten verursache. Es gehe im Grund darum, die Entsorgung in beiderseitigem Interesse vernünftig zu regeln.

Aufgrund einer Nachfrage des Abg. Scharnhorst erläuterte Kreiskämmerer Ganseuer, die vorgeschlagene Ergänzung des Beschlussesentwurfs diene ausschließlich dazu, eventuell erforderliche redaktionelle Änderungen ohne weitere Befassung des Finanzausschusses vornehmen zu können. Sofern sich inhaltliche Änderungen ergeben sollten, werde der Finanzausschuss selbstverständlich erneut beteiligt.

Im Anschluss stellte der Vorsitzende den Beschlussvorschlag der Verwaltung inklusive der durch Kreiskämmerer Ganseuer vorgetragenen Ergänzung zur Abstimmung: